

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Dübendorf, 19. März 2021

Kanton Zürich, Baudirektion, Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020 – Stellungnahme ZPG im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 PBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 eingeladen, bis am 31. März 2021 Stellung zu nehmen zum Revisionspaket 2020 des kantonalen Richtplans (KRP). Der Vorstand der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 13. Januar 2021 beraten. Die Delegierten haben die Stellungnahme am 19. März 2021 auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

Stellungnahme zur Revisionsvorlage

a) Allgemeines

Die Vorlage der Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel des KRP, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Aufgrund der Vorlage geänderte Textpassagen sind rot dargestellt. Sind in den betroffenen Teilkapiteln der Vorlage Gegenstände der Richtplanteilrevisionen 2017 und 2018 enthalten, so sind diese im Richtplantext der Vorlage grau dargestellt. Zudem ist auf den ersten Seiten des Teilrevisionsdokuments eine Übersicht zu Verfahrensstand und Inhalt der jeweils vorhergehenden Richtplanteilrevisionen aufgeführt.

Feststellung 1: Die ZPG begrüsst, dass mit der grauen Darstellung im Richtplantext und der am Anfang aufgeführten Übersicht ersichtlich wird, welche Richtplaninhalte Gegenstand anderer Teilrevisionen sind und welchen Verfahrensstand diese aufweisen. Neu sind die Einträge vorhergehender Teilrevisionen in der Richtplankarte abgebildet, jedoch geht deren Status nicht aus der Kartendarstellung der Teilrevision 2020 hervor. Die Abbildung der Inhalte entspricht der Fragestellung, welche die ZPG bereits mit ihren Stellungnahmen zu den Teilrevisionen 2017 und 2018 aufwarf. Dies wird begrüsst.

Antrag 1: Die ZPG beantragt präzisierend, dass trotzdem bei zukünftigen Teilrevisionen des KRP entweder ein Informationsplan bereitgestellt wird, aus dem der Status noch nicht genehmigter und / oder nicht festgesetzter Einträge hervorgeht. Alter-

nativ sind diese Einträge in den öffentlich aufliegenden Karten mit Markierungen oder dergleichen zu kennzeichnen.

Begründung: Die ZPG erachtet es für eine gesamthaft fundierte Beurteilung und den Koordinationsprozess der verschiedenen öffentlichen Raumplanungsakteure als wichtig, dass Einträge anderer Teilrevisionen analog zum Richtplanktext – mit der grauen Darstellung – gehandhabt werden und diese so in der Richtplankarte oder zumindest in einem separaten Informations- bzw. Differenzplan ersichtlich sind.

b) Kapitel Raumordnungskonzept

Im Kapitel «Raumordnungskonzept» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt von Handlungsraum «Landschaft unter Druck» zum Handlungsraum «Urbane Wohnlandschaft»

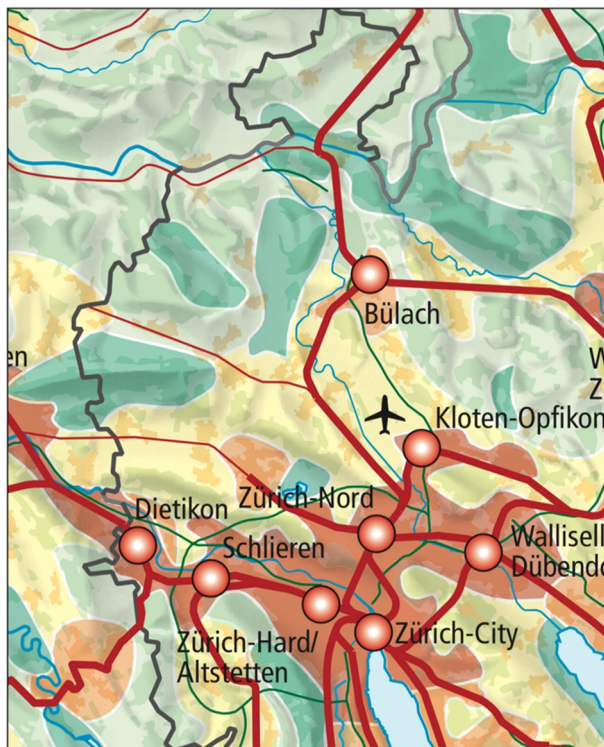


Abb. li.: Handlungsraum (bisher)

(Auszug ROK gemäss Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2020 des KRP, Fassung vom 2.12.2020 für öffentliche Auflage)

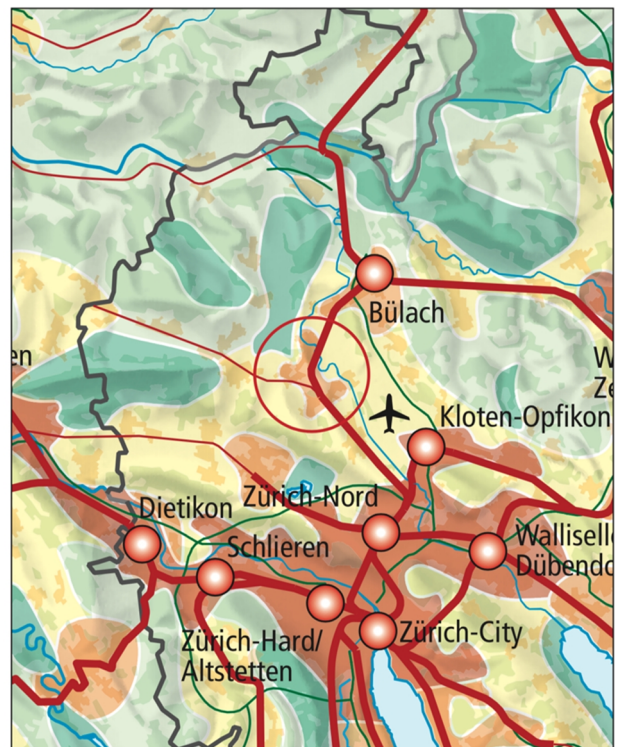


Abb. re.: Handlungsraum (neu)

Feststellung 2: Die Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt erarbeiteten in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung und der Region Zürcher Unterland 2015–2017 gemeinsame Leitlinien und eine grenzüberschreitende Entwicklungsstrategie für das Gebiet Oberglatt–Niederglatt–Niederhasli (ONN), um die Entwicklungspotenziale der drei Gemeinden optimal aufeinander abzustimmen. Diese Strategie wurde in einem Masterplan konkretisiert und zusammengefasst. Die Erkenntnisse flossen in einen gemeinsamen kommunalen Richtplan ein, welchem die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden im September 2020 zustimmten.

Kenntnisnahme: Die ZPG ist nicht von dieser Anpassung betroffen, nimmt diese jedoch zustimmend zur Kenntnis. Sie erachtet diese Anpassung des ROK auf Basis fundierter planerischer Grundlagen zugunsten einer Entwicklung als bemerkenswert, dies insbesondere wegen der Lage innerhalb der AGL des Flughafens Zürich.

c) Kapitel Siedlung

Im Kapitel «Siedlung» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Abtausch innerhalb der Gemeinde)

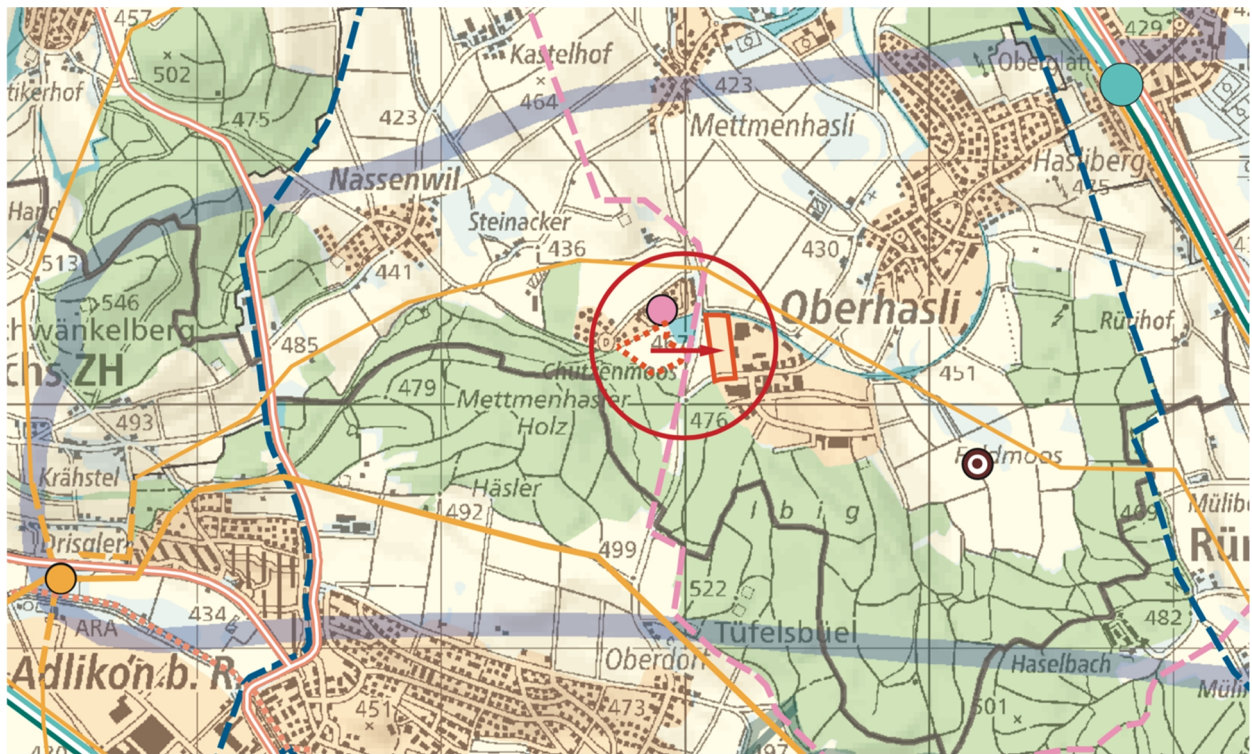


Abb.: Transfer Siedlungsgebiet innerhalb der AGL Flughafen Zürich (Auszug Richtplankarte gemäss Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2020 des KRP, Fassung vom 2.12.2020 für öffentliche Auflage)

Feststellung 3: In der Gesamtstrategie Siedlung wird unter Pt. 2.1 ergänzt, dass die Erfordernisse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Um der zunehmenden Hitzebelastung entgegenzuwirken, sind u.a. die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme zu erhalten und soweit möglich zu verbessern. Zudem soll der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen mehr Beachtung geschenkt werden. Ebenfalls wird festgelegt, dass Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden, klimaangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen zu erhalten und zu fördern sind und dass Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärmsenkenden Gestaltung des Aussenraums zu nutzen sind. Der Kanton wird dazu Grundlagen erarbeiten.

Die Regionen erhalten unter Pt. 2.2 den Auftrag, Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten zu ergreifen und dabei die Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells zu berücksichtigen (verfügbar im GIS-Browser).

An die Gemeinden wird der Auftrag gerichtet, mit Massnahmen die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern.

Die Zielsetzungen zu den Zentrumsgebieten unter Pt. 2.3 (dies betrifft kantonale und regionale Zentrumsgebiete) werden ergänzt mit der Anforderung, die Bebauungs- und Aussenraumstruktur so zu planen und anzulegen, dass ein angenehmes Lokalklima gefördert wird. Für die Ergänzungen unter Pt. 2.2 und 2.3 sind die Ansätze gemäss der Gesamtstrategie massgebend.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt die Ergänzungen zur «Anpassung an den Klimawandel» basierend auf den von der Baudirektion festgesetzten Massnahmenplänen (Ermächtigung des Regierungsrats vom 26.9.2018; RRB 920/2108) zustimmend zur Kenntnis.

Die Region stellt fest, dass das Klimamodell ZH und dessen Karten als Grundlagen festgelegt werden und somit bspw. die enthaltenen Kaltluftströme zukünftig im regionalen Richtplan behördenverbindlich festzulegen sind.

Feststellung 4: Abgestimmt auf das o.g. räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli wird Siedlungsgebiet im Umfang von rund 1,7 ha in Niederhasli verlagert. Ursprungs- und Zielgebiet sind gegenwärtig unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die Verlagerung wird flächenmässig keine Fruchtfolgefläche eingebüsst. Die Bodenqualität im neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesenen Gebiet wird sogar besser bewertet als im Ursprungsgebiet. Unmittelbar angrenzend an Letzteres liegt ein Naturschutzobjekt. Das Zielgebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet und ergänzt dieses zweckmässig.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass auf Basis fundierter planerischer Grundlagen zugunsten einer Entwicklung ein Abtausch von Siedlungsgebiet innerhalb der AGL des Flughafens Zürich erfolgt.

d) Kapitel Verkehr

Im Kapitel «Verkehr» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahmen K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 4.2: Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)
- Pt. 4.3: Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)
- Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal-Furttal (als Zwischenergebnis)
- Pt. 4.3: Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Station Winterthur-Töss, Försterhaus
- Pt. 4.3: Aufnahme bestehende sowie neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge

- Pt. 4.4: Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)
- Pt. 4.6: Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel (als Zwischenergebnis)

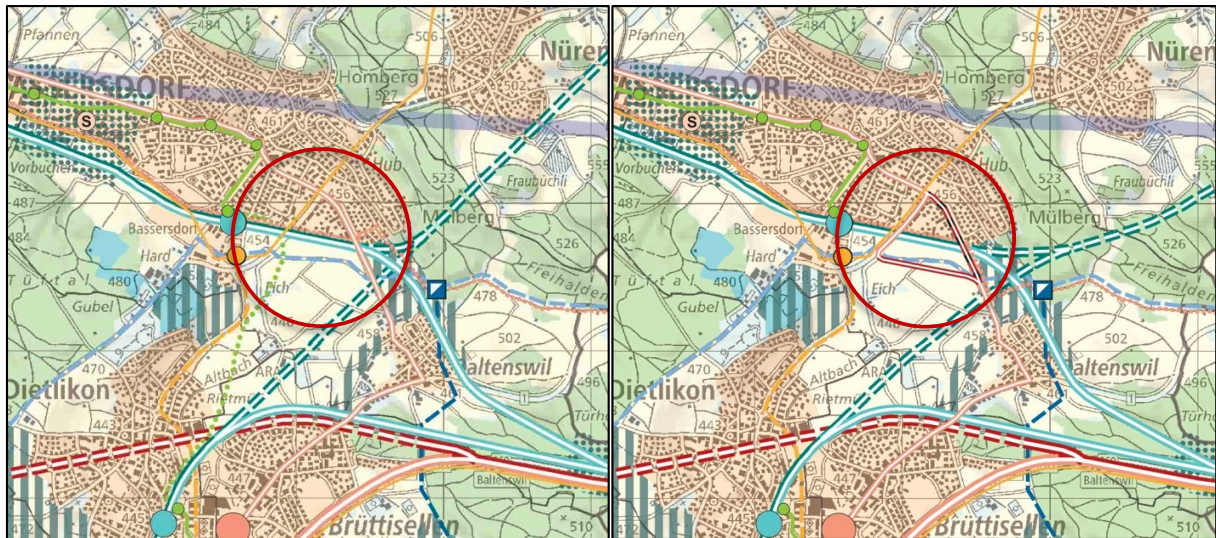


Abb. li.: Situation bisher (Auszug rechtskr. Richtplankarte, 28.10.2019)

Abb. re.: Neue Situation mit Verlegung der Baltenswilerstrasse in Bassersdorf (Auszug Richtplankarte, Fassung vom 2.12.2020 für öffentliche Auflage)

Die Region Glattal betreffen die Massnahmen zum Klimawandel, die Verlegung der Baltenswilerstrasse in Bassersdorf und die Streichung des Eintrags zum Zusammenschluss der Glattalbahn. Die übrigen Änderungen im Kapitel Verkehr werden zur Kenntnis genommen.

Feststellung 5: In der «Gesamtstrategie» Verkehr im Kapitel 4.1 wurde analog zum Kapitel 2 «Siedlung» die Förderung eines angenehmen Lokalklimas ergänzt. Künftig sind, um der sommerlichen Hitzebelastung entgegenzuwirken, Flächen wenn möglich sicherfähig auszugestalten und Strassenräume mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotenzial zu begrünen / beschatten. Auf kantonalen Strassen sorgt der Kanton für eine Minimierung der schädlichen Auswirkungen, insbesondere des Lärms und der Hitzebelastung durch versiegelte Flächen. Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas im Strassenraum und berücksichtigen dabei die Karte der Hitzebelastung im Strassenraum.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt die Ergänzungen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas zustimmend zur Kenntnis.

Feststellung 6: Die Realisierung des geplanten Brüttenertunnels hat in Bassersdorf den Unterbruch der Kantonsstrasse zwischen Bassersdorf und Baltenswil zur Folge. Die bestehende Unterführung Baltenswilerstrasse muss aus diesem Grund aufgehoben und die heutige Linienführung durch eine neue Strassenführung ersetzt werden. Der neu zu erstellende Strassenabschnitt liegt südlich der Bahnlinie und verläuft parallel dazu. Er entspricht der Variante «Lückenschluss Süd» gemäss Korridorstudie zur Verlegung der Baltenswilerstrasse aus dem Jahr 2019. Die ursprünglich ebenfalls positiv bewertete «Südumfahrung kurz» wird aufgrund schwerwiegender Interessenskonflikte nicht mehr weiterverfolgt.

In der vorliegenden Richtplankarte wird die Zürichstrasse am Rande der bestehenden Unterführung bis zur Baltenswilerstrasse neu als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet. In der Folge dessen wird die Baltenswilerstrasse im Abschnitt Zürichstrasse abklassiert.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass die Variante «Lückenschluss Süd», in Kenntnisnahme der aktuellsten Untersuchungen, in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Die Studie «Strategie Infrastruktur Kloten-Bassersdorf» vom April 2020 zeigt, dass in der regionalen Gesamtbetrachtung der «Lückenschluss Süd» die ausgewogenste Lösung für eine Verlegung der Baltenswilerstrasse darstellt.

Feststellung 7: Die Erweiterung der Glattalbahn umfasst die Verlängerungen des nördlichen und südlichen Linienastes vom Flughafen bis Bahnhof Bassersdorf sowie von Giessen bis zum Bahnhof Dietlikon. Diese sind mit mittelfristigem Realisierungshorizont im KRP festgelegt. Ein möglicher Zusammenschluss der beiden Endpunkte dieser Linienäste zwischen dem Bahnhof Bassersdorf und Dietlikon ist als Vorhaben mit einem langfristigen Realisierungshorizont im KRP erfasst. Der Zusammenschluss enthält den Vermerk «Nachfragepotenzial und Linienführung prüfen». Die Überprüfung ist in der Zwischenzeit erfolgt und kommt zum Schluss, dass im betreffenden Gebiet auch langfristig kein nennenswertes Nachfragepotenzial vorhanden ist. Dem insgesamt geringen Nutzen stehen hohe Kosten gegenüber. Auch ein Beibehalten des Richtplaneintrages führt zu Kosten und die Unsicherheiten über die künftige Linienführung behindern eine Erneuerung der Quartiere, insbesondere im Bereich nördlich des Bahnhofs Dietlikon.

Antrag: Die ZPG beantragt, im KRP auf die Streichung des Zusammenschlusses der Glattalbahn zwischen dem Bahnhof Bassersdorf und Dietlikon zu verzichten. Die Glattalbahn dient beim ÖV als wichtiges Rückgrat des Zubringerverkehrs zur S-Bahn. Die ZPG erachtet den Zusammenschluss der Glattalbahn als wichtige langfristige Massnahme zur Stärkung und Attraktivierung der ÖV-Erschliessung im Gebiet zwischen Bassersdorf und Dietlikon. Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, ist in den vom Lückenschluss betroffenen Gebieten für eine optimale und attraktive ÖV-Erschliessung mit einem starken regionalen Busangebot zu sorgen.

e) Kapitel Ver- und Entsorgung

Im Kapitel «Ver- und Entsorgung» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld und Aktualisierungen Karteneinträge
- Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Feststellung 8: Der Richtplantext zum Kapitel Wasserversorgung bleibt inhaltlich unverändert. Die formulierten Zielsetzungen und Massnahmen bleiben bestehen. Bei den Karteneinträgen werden einzelne Aktualisierungen vorgenommen. Mit einer Ausnahme handelt es sich dabei um Nachführungen und nicht um Anpassungen des Richtplans.

Kennntnisnahme: Die ZPG nimmt die Anpassung der Perimeter der Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld sowie die Aktualisierungen der Karteneinträge zur Kenntnis.

Feststellung 9: Das Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde letztmals 2009 angepasst. Zu verschiedenen Zielen und Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) wurden seither die kantonalen Richtlinien differenzierter und präziser formuliert. Das Kapitel wurde daher gesamthaft überarbeitet. Dabei wurden die Ziele zur Ableitung und Behandlung von verschmutztem Abwasser sowie zum Umgang mit unverschmutztem Abwasser in Anlehnung an Art. 6 und 7 GSchG neu in separaten Absätzen formuliert und spezifiziert, um Einträge von Schadstoffen weiter zu minimieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, den Hitzeinseleffekt in dicht besiedelten Gebieten abzuschwächen und den Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen zu verringern.

Der Kanton weitet seinen Beratungsauftrag gegenüber den Gemeinden um die Aspekte Optimierung und Erneuerung betreffend die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung aus. Neu wird den Gemeinden zudem Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflichten sowie bei der Aktualisierung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) zugesichert.

Die Aufgaben des Kantons hinsichtlich der Prävention zur Ausbreitung von Schadstoffen bei Schadensereignissen werden ebenso präzisiert wie die Möglichkeiten zur Reduzierung des Schadstoffeintrags durch die Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie neu durch öffentliche Bauten und Anlagen.

Zudem wird der Kanton zukünftig die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen begleiten.

Für die Regionen wird der Auftrag festgehalten, überkommunale Abwasserpumpwerke festzulegen. Der Erläuterungsbericht führt aus, dass das bereits heute Teil der regionalen Richtpläne sei, im bisherigen Text des kantonalen Richtplans jedoch fehlte. Zudem wird neu die regionale Abstimmung und eventuell die Zusammenlegung bestehender Anlagen als regionale und nicht mehr als kommunale Aufgabe festgelegt. Dies beinhaltet auch die Abstimmung der Planungen für zusätzliche Reinigungsstufen der Abwasserreinigungsanlagen.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Abwasserverbände im Bereich der Bereitstellung und des fachgerechten Betriebs der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung werden präzisiert. Verdeutlicht wird neben dem sachgerechten und nach wirtschaftlichen Kriterien durchgeführten Unterhalt der Entwässerungs- und Reinigungsanlagen auch die Anforderung nach einer langfristig ausgerichteten Planung von Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten. Ebenso wird die Verantwortung für die Minimierung der Schadstoffeinträge den Gemeinden und Abwasserverbänden zugeordnet.

Für die Erarbeitung und Aktualisierung sowie Abstimmung der GEP werden zukünftig die Gemeinden und Abwasserverbände gemeinsam verantwortlich sein. Zu diesem Zweck sind neu überkommunale GEP zu erstellen.

Den Gemeinden wird zudem die Aufgabe zugeteilt, zukünftig im Rahmen ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass die Ziele des Richtplanes und der Gewässerschutzgesetzgebung auch bei privaten Bauvorhaben berücksichtigt werden.

In der Grundlagenliste wird neu die Richtlinie *Regenwassermanagement*, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Entwurf 2020, aufgeführt.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt die Präzisierungen und die neuen Aufgaben / -zuteilungen zustimmend zur Kenntnis, im Wissen um den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand für Region und Gemeinden.

Die Region stellt fest, dass überkommunale Pumpwerke bisher lediglich für die Wasserversorgung nicht jedoch für die Abwasserentsorgung Bestandteil der Vorgabe zur regionalen Richtplanlegende waren.

f) Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

Im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0»
- Pt. 6.3: Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen

Feststellung 10: Die Region Glattal ist indirekt betroffen von den textlichen Anpassungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie.

Die Teilrevision 2020 des KRP sieht insbesondere im Kapitel 2 verschiedene Massnahmen zur Minderung des Hitzeinseleffekts und zur generellen Förderung eines angenehmen Lokalklimas vor. Bei Gebietsplanungen ist die Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte bereits heute eine etablierte Praxis, die nun im Richtplan verankert werden soll. Der daraus resultierende Handlungsauftrag, sich am Ziel der CO₂-Neutralität zu orientieren, das Potenzial der Photovoltaik zu nutzen und die Auswirkungen auf das Lokalklima zu beachten, betrifft Renovationen und Ausbauten kantonaler Liegenschaften sowie Neubauten und wird bereits heute wahrgenommen.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt die Ergänzungen zum Lokalklima zustimmend zur Kenntnis und begrüsst die festgehaltene, selbstverpflichtende Vorbildrolle des Kantons.

Feststellung 11: Im Kapitel wird neu die Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme der Gebietsplanung «Hochschulstandort Wädenswil», die ursprünglich Bestandteil der Teilrevision 2016 war, jedoch aufgrund damals noch unvollständiger Abstimmung keinen Eingang in die regierungsrätliche Vorlage fand. Die Gebietsplanung wurde in einem neuen Planungsprozess aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen nun zur Aufnahme in die Teilrevision 2020 vor.

Kenntnisnahme: Die ZPG nimmt die Aufnahme der Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0» und die Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zustimmend zur Kenntnis.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Freundliche Grüsse
Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Benno Hüppi



Der Sekretär:
Adrian Schori

Beilage:

- Ausdruck der Webapplikation eVernehmlassungen

Kopie an:

- Vorstand ZPG
- Delegierte ZPG
- E-Mail an ARE: lucas.schloeth@bd.zh.ch